

Hochschule Ostwestfalen-Lippe <i>University of Applied Sciences</i>	Antrag auf Befreiung von der Studienbeitragspflicht
---	--

für das Wintersemester 20 __	gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 27. Juni 2006 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (StBAG NRW).
Sommersemester 20 __	

Angaben zur Person

Matrikelnummer: _____	Studiengang: _____
Nachname: _____	Vorname: _____
Straße: _____	PLZ, Ort: _____
Telefon tagsüber (freiwillig; für Rückfragen): _____ / _____	

Ich beantrage die Befreiung vom Studienbeitrag:

<input type="radio"/>	Für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
<input type="radio"/>	Für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin / gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes
<input type="radio"/>	Für die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
<input type="radio"/>	Wegen studienzeitverlängernder Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung
<input type="radio"/>	Für Praxis- / Auslandssemester vom _____ bis _____
<input type="radio"/>	Wegen des Kolloquiums oder der letzten Prüfung in zeitlicher Nähe zum Semesterbeginn oder Vorlesungsbeginn

Als Nachweis sind entsprechende Belege (als amtlich beglaubigte Kopien oder als Original und Kopie) vorzulegen. Die Hochschulverwaltung behält sich vor, weitere geeignete Nachweise nachzufordern sowie die von Ihnen gemachten Angaben zu überprüfen.

Pro Antragstellung kann nur über eine Befreiung für einen Zeitraum von maximal zwei Semestern entschieden werden.

Der Antrag ist spätestens bis zum ersten Tag des Semesters zu stellen, für das eine Befreiung von der Studienbeitragspflicht beantragt wird. Nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen ist eine Antragstellung auch noch bis zum Ende des Semesters, für das eine Befreiung beantragt wird, zulässig.

Ort und Datum _____ Unterschrift: _____

Hinweise

1. Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG (höchstens für 6 Semester je Kind). Sind beide Elternteile des Kindes Studierende, so kann das Kind pro Semester nur einem Elternteil zugeordnet werden. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, welchem Elternteil das Kind pro Antragssemester zugeordnet werden soll. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, die der oder die Studierende in Ihren oder seinen Haushalt aufgenommen hat sowie in den eigenen Haushalt aufgenommene Kinder des Ehepartners, Pflegekinder oder Enkelkinder.

Als Nachweis ist eine Kopie der Geburtsurkunde und grundsätzlich eine Meldebescheinigung vorzulegen.

2. Mitwirkung als gewählte Vertreterin / gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes (insgesamt höchstens für 3 Semester).

Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Hochschule, des AStA, des Studentenparlaments, der Fachschaftsvertretung, des Fachschaftsvorstands bzw. des Studentenwerkes vorzulegen.

3. Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (insgesamt höchstens für 3 Semester).

Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Hochschule vorzulegen.

4. Studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung.

Dabei führt nicht jede Behinderung oder schwere Erkrankung zu einer Beitragsbefreiung. Vielmehr müssen die körperlichen Beeinträchtigungen studienzeitverlängernd sein. Sie müssen mithin dazu führen, dass die Studierfähigkeit bezogen auf das jeweilige Semester über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr möglich ist. Auch eine chronische Erkrankung kann bei einem entsprechenden Schweregrad zu einer Beitragsbefreiung führen.

Als Nachweis ist ein fachärztliches Attest oder ein anderes geeignetes Gutachten vorzulegen. Das Attest/das Gutachten muss Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Behinderung bzw. Erkrankung enthalten und nachvollziehbare Aussagen darüber treffen, dass die Behinderung oder die schwere Erkrankung die Studienzeitverlängerung verursacht. Die Kosten für die Erstellung des Attestes werden durch die Hochschule nicht erstattet.

5. Entsprechend § 8 Abs. 1 Nr. 2 StBAG NRW sind Sie von der Beitragspflicht ausgenommen, wenn Sie ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten.

Als Nachweis ist eine Bescheinigung der bzw. des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen.

6. Haben Sie nur noch ein Abschlusskolloquium (oder eine andere letzte Prüfung) zu Beginn des Semesters abzulegen (im Wintersemester September / Oktober; im Sommersemester März / April) sind Sie von der Beitragspflicht ausgenommen.

Als Nachweis ist eine Bescheinigung der bzw. des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen.